

Nr. 70 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr. 28 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger
Gemeindewahlordnung 1998 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Oktober 2018 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Mayer führt aus, dass es sich im Wesentlichen um geringfügige, jedoch sinnvolle Adaptionen in der Gemeindewahlordnung handle, die teilweise zwingend geboten seien und einen Verbesserungszustand herstellten. Der Novellierungsvorschlag enthalte ua begriffliche Klarstellungen und Vereinfachungen sowie eine übersichtlichere Gestaltung verschiedener gesetzlich normierter Fristen. Weiters würden die Leistungen von Zahlungen der Gemeinden an Beisitzer und Wahlbehörden über die gesetzlich vorgesehene Entschädigung hinaus auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Künftig werde es auch Wahlzeugen untersagt sein, vor Schließen des Wahllokales in der Gemeinde Wahlergebnisse weiter zu geben. Dies sei aufgrund der letzten Wahlanfechtungen eine wichtige Klarstellung. Bei Inanspruchnahme der Briefwahl sollten den Bürgerinnen und Bürgern keine Kosten entstehen. Zudem werde der Aufdruck auf der Wahlkarte einfacher und übersichtlicher gestaltet werden, die Ausstellung von Wahlscheinen entfalle ersatzlos. Im Bereich der Stadt Salzburg solle aufgrund der sehr hohen Zahl der auszuwertenden Briefwahlkarten deren Auszählung am Wahltag bereits ab 12:00 Uhr möglich sein. Abg. Mag. Mayer dankt für die Vorbereitung der Vorlage und ersucht um Zustimmung.

Abg. Dr. Maurer erkundigt sich zu § 26, ob auch die Ausfolgung einer Excel-Datei zulässig sei und zu § 39, Ersatzleute betreffend. Positiv hebt Abg. Dr. Maurer hervor, dass Wahllokale nach technischen Möglichkeiten barrierefrei ausgestattet werden sollten.

Klubobmann Abg. Egger MBA sagt, dass die Gemeindewahlordnung aus dem Jahr 1998 stamme und nun eine Anpassung erforderlich sei. In die Novellierung seien Erfahrungswerte und spezielle Ereignisse, Gesetzesänderungen und die Digitalisierung eingeflossen. Klubobmann Abg. Egger MBA kündigt für die NEOS Zustimmung zur Vorlage an.

Abg. Scheinast erkundigt sich zu Ziffer 35, wonach im § 73 Abs 2 lit e die Wortfolge „getrennt nach Männern und Frauen“ entfalle.

HR Mag. Bergmüller (Referat 0/32) führt in Beantwortung der von den Abgeordneten aufgeworfenen Fragen zu § 26 aus, dass die Ausfolgung graphischer Dateien vorgesehen sei. Man wollte eine Spezifizierung oder Klarstellung im Gesetz haben, diese sei der Regelung auf Bundesebene nachgebildet worden. Bisher hätte das Gesetz von Ablichtungen gesprochen, heute sei es weltfremd, wenn man sich auf Ablichtungen beschränken würde. Da EDV-unterstützte Wählerverzeichnisse existierten, wollte man sich einer Ausgabe elektronischer Wählerverzeichnisse nicht verschließen. Diese dürften aber nicht bearbeitbar sein. Falls es Fälle in der Praxis gebe, wo dies anders gesehen und gehandhabt werde, ersuche er um Information, damit man dies prüfen könne. In § 25 Abs 3 könne die Wortfolge „und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herzustellen“ entfallen, weil dies praktisch kaum in Anspruch genommen werde. Es gebe nur sehr eingeschränkten Bedarf, dass einzelne Bürgerinnen und Bürger ein komplettes Wählerverzeichnis erhalten müssten. Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl hingegen hätten selbstverständlich die uneingeschränkte Möglichkeit, ein Wählerverzeichnis zu erhalten. Die Weitergabe oder Ablichtung eines Wählerverzeichnisses an eine individuelle Person werde daher als nicht notwendig angesehen. Auf die Frage des Abg. Scheinast führt HR Mag. Bergmüller aus, dass es seit 1918 das Wahlrecht für Frauen gebe. Zu Beginn hätte es eine differenzierte Darstellung der Wahlberechtigten und verschiedene Stimmzettel für Männer und Frauen gegeben. In verschiedensten Wahlordnungen würden bis heute bei den Wahlberechtigten Männer und Frauen differenziert ausgewiesen. Man wolle diesen Weg keineswegs verlassen, sondern versuche, in der gesetzlichen Grundlage Vereinfachungen durchzuführen. Die Darstellung der Wahlberechtigten an sich bliebe unverändert und es sei auch keine Änderung der Praxis zu erwarten.

Abg. Dr. Schöppl meint, dass das Wahlrecht eine der tragenden Säulen der Demokratie sei, dessen Änderung möglichst breit getragen werden sollte. Voraussetzung dafür sei, dass die Opposition und alle politischen Kräfte in solche Entwicklungen eingebunden würden. Abg. Dr. Schöppl dankt, dass sich der Vorschlag der Freiheitlichen wiederfinde, dass Parteien ohne Anspruch auf die Berufung eines Beisitzers in jeder Wahlbehörde die Möglichkeit hätten, bis zu zwei Vertrauenspersonen zu entsenden. Abg. Dr. Schöppl kündigt für die FPÖ Zustimmung zur Vorlage an.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 28 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 17. Oktober 2018

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. November 2018:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.